

Staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Wasser

bei der Firma:

ZENNER International GmbH & Co. KG

Talstraße 2, 09619 Mulda, Telefon: 0681 / 99 676-0

Information über die Durchführung von Befundprüfungen

Eine staatlich anerkannte Prüfstelle ist im Rahmen ihrer Befugnisse berechtigt und verpflichtet, auf Antrag (s. Antragsformular) Befundprüfungen nach den eichrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

Die Befundprüfung kann von jedem, der ein begründetes Interesse an der Richtigkeit des Messgerätes darlegt (Antragsteller), beantragt werden.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Befundprüfung sicherzustellen, sind nachstehende Hinweise besonders zu beachten:

- **Zählwerkstände und Ausbaudatum aufnehmen**
- **Schmutzteile (Rostpartikel, Sand, Steine usw.) dokumentieren**
- **Einbaulage (H oder V) und Fließrichtung aufnehmen**
- **Wasserzähler mit eichfähigem Messeinsatz (Woltmanzähler, Verbundzähler) sowie Messpatronen- bzw. Messkapselzähler mit dem zugehörigen Zählergehäuse ausbauen**
- **Messeinsätze, Messpatronen- bzw. Messkapselzähler und Zählergehäuse dürfen vor der Befundprüfung nicht voneinander getrennt werden**
- **Messgeräte bzw. Zusatzeinrichtung sind besonders schonend zu behandeln, besonders nach dem Ausbau aus dem Netz sind sie keiner übermäßigen Transportbeeinflussung auszusetzen**
- **Den Zähler innen nass halten. Dazu sind die Ein- und Ausgangsstutzen des Wasserzählers unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen, um ggf. Verunreinigungen im Zähler zu belassen**
- **Verletzung der Stempelzeichen unterlassen,**
- **Keine Eingriffe in die Geräte wie z.B. Instandsetzung, Siebtausch, Spülen oder der gleichen vornehmen.**
- **Zwischen dem Ausbau und der Prüfung soll der Zähler nicht länger als 14 Kalendertage gelagert werden.**
- **Sofern der Antragsteller bei der Prüfung anwesend sein möchte, ist der Termin entsprechend kurzfristig mit der Prüf-
stelle zu vereinbaren.**
- **Im Normalfall wird das Messgerät geöffnet und die sogenannte „innere“ Beschaffenheitsprüfung durchgeführt. Der Antragsteller hat aber das Recht, im Einzelfall (z.B. bei drohendem oder schwebendem Gerichtsverfahren) zu beantragen, dass –zwecks Unversehrtheit des Zählers– auf die innere Beschaffenheitsprüfung verzichtet wird.**

Die Kosten der Befundprüfung sind durch den Antragsteller zu tragen. Ergibt die Befundprüfung jedoch, dass das Messgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden durfte, so trägt der Besitzer des Messgerätes gemäß § 59 Abs. 1 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) in der jeweils gültigen Fassung die entstandenen Kosten.

Preisliste Befundprüfung Wasserzähler

Gemäß MessEV § 39(2) ist zwingend zu beachten, dass die Verwendungs- und Einbausituation bei der Antragstellung mit dokumentiert wird. (z.B. durch ein Foto). Die Einbaulage ist unbedingt anzugeben.

Die Befundprüfung wird nach technischer Richtlinie der PTB TR-W 19 durchgeführt und beinhaltet:

- **Äußere Beschaffenheitsprüfung**
- **Messtechnische Prüfung**
- **Innere Beschaffenheitsprüfung (nicht zerstörungsfrei)**
- **Ausstellung eines Prüfscheins (bei nicht bestandener Prüfung enthält der Prüfschein die relevanten Messergebnisse). Dieser Prüfschein ist rechtsverbindlich und wird von Gerichten anerkannt.**

Typ	Q3	Qn	DN	Prüfgebühr Euro/Stück	Anteilige Nebenkosten Euro/Stück	Gesamt Euro/Stück
-----	----	----	----	-----------------------	----------------------------------	-------------------

Befundprüfung Wohnungs- und Hauswasserzähler, Woltmanzähler

Kalt- und Warmwasserzähler	1,0 - 16	0,6 - 10	15 - 40	89,40	33,00	122,40
	25 - 160	15 - 100	50 - 125	283,80	82,00	365,80
	250	150	150	378,00	135,00	513,00
	400	250	200	469,00	167,00	636,00

Befundprüfung Woltman-Verbundwasserzähler

Kaltwasserzähler	25 - 63	15 - 40	50 - 80	373,20	162,00	535,20
	100 - 160	60 - 100	100 - 125	373,20	208,00	581,20
	250	150	150	550,00	235,00	785,00